

Vorbemerkung

Der Risolva Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolva GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolva GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolva Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1013/2006](#) »Abfallverbringungs-Verordnung«

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/1157](#) »Abfallverbringungs-Verordnung«
vom 11.4.2024, veröffentlicht am 30.4.2024

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 wurde mit Wirkung vom 20. Mai 2024 aufgehoben. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 gelten jedoch weiterhin bis zum 21. Mai 2026, mit Ausnahme von

- Artikel 30, der am 20. Mai 2024 seine Gültigkeit verliert;
- Artikel 37, der weiterhin bis zum 21. Mai 2027 gilt;
- Artikel 51, der weiterhin bis zum 31. Dezember 2025 gilt.

Nachfolgeregelung ist die Verordnung (EU) 2024/1157.

 Da die Bestimmungen sehr individuell für die jeweiligen Abfälle zugeschnitten sind, prüfen Sie bitte die Auswirkungen für Ihren Einzelfall. In der neuen Verordnung finden Sie im Anhang XIII eine Entsprechungstabelle.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 166/2006](#) »PRTR-Verordnung«

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/1244](#) »Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen«
vom 24.4.2024

Die Verordnung wird zum 1.1.2028 abgelöst durch die Verordnung (EU) 2024/1244.

 Die Betreiberpflichten der neuen Verordnung finden Sie in Teil 2 des Infobriefs.

Energie

 Änderung: [Richtlinie 2010/31/EU](#) »Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden«
vom 24.4.2024

 Neu: [Richtlinie \(EU\) 2024/1275](#) »Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden«
vom 24.4.2024

 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 8.5.2024

 Änderung: [EnFG](#) »Energiefinanzierungsgesetz«
vom 8.5.2024

Die Richtlinie wird aufgehoben zum 30.05.2026 und dann ersetzt durch Richtlinie (EU) 2024/1275. Die Inhalte der neuen Richtlinie müssen bis dahin in nationales Recht umgesetzt sein, deshalb müssen Sie die Richtlinie auch nicht in Ihr Rechtsverzeichnis aufnehmen. Über die Änderungen im deutschen Recht halten wir Sie - natürlich - auf dem Laufenden.

Über das Gesetzgebungsverfahren hatten wir im Infobrief regelmäßig berichtet.

Die Änderungen des Gesetzes sind die des sogenannten »Solarpakets I«, das bereits in der Presse ausführlich besprochen wurde. Die Änderungen sind derart vielfältig und dazu von materieller Art, dass wir Sie bitten müssen, selbst für Ihren Anwendungsfall (bestehend bzw. geplant) zu ermitteln, in welcher Weise die Änderungen für Sie von Relevanz sind.

Eine Übersicht über die Änderungen finden Sie zum Beispiel hier:

[Deutscher Bundestag](#)

[IHK Chemnitz](#)

[ZDF](#)

[RGC](#)

[RGC](#) (zu Batteriespeicher)

Bei den in den Rechtsverzeichnissen unserer Kunden geführten Paragraphen gab es folgende Änderungen:

- Im § 19 wurde die Jahresendabrechnung zwischen Übertragungsnetzbetreibern einerseits und den Schienenbahnen und Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr andererseits ergänzt.
- Im § 30 Voraussetzungen der Begrenzung gab es folgende Änderungen:
 - Nr. 1 a Doppelbuchstabe cc
[...] es in dem dem Antragsjahr vorangegangenen Kalenderjahr mindestens ~~50~~ **100** Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbetrags für Maßnahmen aufgewendet hat, die in dem Energiemanagementsystem nach Nummer 2 konkret identifiziert worden sind; [...]
 - Nr. 1 c.
[...] Investitionen in Höhe von **50 Prozent des nach diesem Gesetz für das zweite dem Antragsjahr**

vorangegangene Jahr gewährten Begrenzungsbeitrags für Maßnahmen zur erheblichen Dekarbonisierung des Produktionsprozesses in entsprechender Anwendung von Buchstabe a Doppelbuchstabe cc getätigt hat; [...]

- In § 32 Nachweisführung
Nr. 3. für die Voraussetzungen nach § 30 Nummer 3: [...] e. für Buchstabe c durch eine Eigenerklärung, dass das Unternehmen Investitionen in dem erforderlichen Umfang getätigt hat und dass diese Investitionen nicht oder nicht in dem geltend gemachten Umfang zur Erfüllung der Voraussetzungen einer anderen Beihilfe als der Begrenzung nach § 29 geltend gemacht werden, verbunden mit der Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen einschließlich des jeweiligen Investitionsvolumens **sowie der durch die Durchführung der Maßnahmen verringerten Treibhausgasemissionen**; [...]
- § 34 Selbständige Teile eines Unternehmens
Die §§ 30 bis 33 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das einer Branche nach Anlage 2 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden, **wobei für die Begrenzung nach § 31 Nummer 3 die Bruttowertschöpfung des Unternehmens maßgeblich ist.**

Von den Änderungen betroffen ist auch der § 66 Übergangsbestimmungen.

 Bitte informieren Sie sich für Ihren Einzelfall, welche Auswirkungen die Änderungen haben.

 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 8.5.2024 und vom 14.5.2024

Beide Änderungen sind vielfältig.

Die Änderung vom 8.5.2024 betreffen unter anderem Mieterstrom und die »Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung« aus dem Solarpaket I. Es enthält auch die Ermächtigung zum Einrichten eines Registers zur Erfassung und Überwachung von Energieanlagen sowie von Energieanlagenteilen.

Die Änderungen vom 14.5.2024 betreffen vorwiegend Netzentwicklungspläne für Gas und Wasserstoff.

 Änderung: [MsbG](#) »Messstellenbetriebsgesetz«
vom 8.5.2024

★ Neu: [GWKHV](#) »Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung«
vom 25.4.2024

Die Verordnung regelt die Details des Herkunftsnachweisregistergesetzes. Es geht um ein Nachweisregister für die Einspeisung von Gas bzw. Wärme/Kälte in ein öffentliches Netz.

➔ Die Pflichten von Anlagenbetreibern, die Einspeisen wollen, finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

✎ Änderung: [HkRNDV](#) »Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung«
vom 8.5.2024

✎ Änderung: [MaStRV](#) »Marktstammdatenregisterverordnung«
vom 8.5.2024

Unter anderem wurde die Anlage mit den im Marktstammdatenregister zu erfassenden Daten neu gefasst.

Gefahrgut

★ Neufassung: [RID](#) »Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter«
vom 28.3.2024, veröffentlicht am 26.4.2024

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 2022,
2. das Fehlerverzeichnis 1 zu 1. vom 3. Juni 2022,
3. den am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 3. November 2023
4. das Fehlerverzeichnis 1 zu 1. und 3. vom 15. Dezember 2022
5. das Fehlerverzeichnis 2 zu 1. und 3. vom 24. Januar 2023
6. das Fehlerverzeichnis 3 zu 1. und 3. vom 17. August 2023

Sicherheit

✎ Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung«
om 17.4.2024, veröffentlicht am 19.4.2024

★ Neufassung: [DGUV Regel 115-801](#) »Zeitarbeit«
vom April 2024

Die DGUV Regel bietet konkrete Hilfestellungen bei der Gestaltung der Prozesse, die für Sicherheit und Gesundheit der beschäftigten Zeitarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer erforderlich sind. Sie umfasst die wichtigsten Präventionsmaßnahmen, um die gesetzlich vorgeschriebenen Schutzziele für Ihr Unternehmen und die gesamte Belegschaft zu erreichen. Sie enthält keine eigenständigen Betreiberpflichten.

Die DGUV Regel richtet sich sowohl an Unternehmen, das Beschäftigte aus der Zeitarbeit einsetzt (Einsatzbetrieb) oder an Zeitarbeitsunternehmen.

Im Vergleich zur Ausgabe vom Januar 2017 wurde die vorliegende Fassung hinsichtlich ihrer rechtlichen Bezüge umfassend aktualisiert. Der bisherige Abschnitt »Was für den Einsatz von Zeitarbeit gilt« wurde in den Abschnitt »Grundlagen für Sicherheit und Gesundheit: Was grundsätzlich gilt« integriert. Zudem fanden weitere Themen Einzug, die für den Einsatz von Zeitarbeit relevant sind, so etwa die Anforderungen aus dem Mutterschutzgesetz oder den Umgang mit vorhersehbaren Betriebsstörungen (z. B. an Maschinen und Anlagen).

Umwelt allgemein

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 8.5.2024

 Änderung: [UStatG](#) »Umweltstatistikgesetz«
vom 8.5.2024

 Änderung: [UVPG](#) »Umweltverträglichkeitsgesetz«
vom 8.5.2024

Die Frist im § 14b in Bezug auf Städtebauprojekte für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie wurde um ein Jahr auf den 30.6.2025 verschoben.

Wasser / Abwasser

 Änderung: [AbwV](#) »Abwasserverordnung«
vom 17.4.2024

Die Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf den Durchführungsbeschluss in Bezug auf die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (sowie auf die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf Bioethanol).

Die Änderung ist gültig seit 20.4.2024. Sie bezieht sich unter anderem auf den Durchführungsbeschluss in Bezug auf die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (sowie auf die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf Bioethanol).

Es gibt jetzt einen neuen Anhang 3 mit dem Titel »Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtermitteln«. Dieser hat die bisherigen Anhänge 3-8 sowie 10-12, 14, 18 und 21 ersetzt. Das sind die Herkunftsbereiche, die im Anhang 3 explizit

aufgeführt sind. Da der Aufzählung aber ein »im Wesentlichen« vorangestellt ist, heißt es im Umkehrschluss, dass der Anhang 3 nicht auf die bisherigen Herkunftsbereiche beschränkt ist, sondern den *kompletten Nahrungsmittelbereich* abdeckt. Das heißt, dass damit - zumindest vom Wortlaut her - auch bislang *nicht zugeordnete Bereiche* miterfasst werden. - Es gibt allerdings auch Ausnahmen.

 Bitte machen Sie sich mit den für Sie relevanten konkreten materiellen Änderungen vertraut, insbesondere diejenigen unter Ihnen, die bislang noch von keinem Anhang der Abwasserverordnung betroffen waren.

Neu ist der Anhang 12 »Herstellung von Bioethanol«.

Sonstiges

 Änderung: BDSG »Bundesdatenschutzgesetz«
vom 6.5.2024

 Änderung: BGB »Bürgerliches Gesetzbuch«
vom 6.5.2024

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/1244](#) »Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen«, vom 24.4.2024

Artikel 1 Gegenstand

Mit dieser Verordnung werden Vorschriften für die Erhebung und Meldung von Umweltdaten über Industrieanlagen festgelegt und wird auf Unionsebene ein Industrieemissionsportal [...] in Form einer Online-Datenbank eingerichtet, das der Öffentlichkeit den Zugang zu diesen Daten ermöglicht.

Mit dieser Verordnung wird das UN-ECE-Protokoll über die Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen [...] umgesetzt.

Artikel 6 Berichterstattung durch die Betreiber an die zuständigen Behörden

(1) Jeder Betreiber einer Anlage, in der eine oder mehrere der in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten durchgeführt werden und in der die einschlägigen in Anhang I festgelegten Kapazitätsschwellenwerte erreicht oder überschritten werden und in der entweder einer der in Anhang II aufgeführten Schadstoffe in einer Menge, die über den einschlägigen Schwellenwerten liegt, freigesetzt wird oder die in Buchstabe b dieses Absatzes festgelegten Abfallschwellenwerte überschritten werden, übermittelt seiner zuständigen Behörde jährlich mindestens die folgenden Informationen und Daten, es sei denn, diese Informationen oder Daten liegen der zuständigen Behörde bereits vor [...]

(2) Überschreitet eine in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Freisetzung oder eine in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c genannte Verbringung von Schadstoffen außerhalb des Standorts die in Anhang II festgelegten anwendbaren Schwellenwerte nicht oder überschreiten die Verbringungen von Abfällen außerhalb des Standorts die einschlägigen in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b festgelegten Schwellenwerte nicht, so erklärt der Betreiber der betreffenden Anlage in seinem Bericht, dass die Freisetzung von Schadstoffen oder die Verbringungen von Schadstoffen oder Abfällen außerhalb des Standorts unter diesen Schwellenwerten liegen. [...]

(3) Bei der Erstellung des in Absatz 1 Unterabsatz 1 dieses Artikels genannten Berichts nutzen die Betreiber die besten verfügbaren Informationen. Die Betreiber ermitteln die Daten durch Messungen. Führen die Messungen nicht zu den besten verfügbaren Informationen, oder sind sie nicht zweckmäßig oder technisch und wirtschaftlich nicht tragfähig, so ermitteln die Betreiber die Daten durch Berechnungen. Sind weder Messungen noch Berechnungen zweckmäßig, so können die Betreiber die Daten durch Schätzungen ermitteln. Die Informationen können Überwachungsdaten, Emissionsfaktoren, Massenbilanzgleichungen, indirekte Überwachung oder andere Berechnungen, technische Einschätzungen und andere Verfahren umfassen, die mit Artikel 9 Absatz 1 und, soweit vorhanden, mit international anerkannten Verfahren im Einklang stehen.

! Übernehmen Sie die nebenstehenden Betreiberpflichten in Ihr Rechtsverzeichnis.

(4) Die Betreiber geben in dem in Absatz 1 genannten Bericht an, mit welchen Methoden die Daten gewonnen wurden. Wurden die Daten durch Messungen gewonnen, so ist die Analysemethode anzugeben. Wurden die Daten durch Berechnungen ermittelt, so ist die Berechnungsmethode anzugeben.

(5) Die in Anhang II genannten Freisetzungen, die gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 gemeldet werden, umfassen sämtliche Freisetzungen aus allen in Anhang I enthaltenen Quellen am Standort der Anlage.

(6) Für die Zwecke von Absatz 1 Unterabsatz 1 werden Daten über Freisetzungen und Verbringungen als Gesamtangaben aller beabsichtigten, versehentlichen, routinemäßigen und nicht routinemäßigen Tätigkeiten gemeldet. Bei der Bereitstellung dieser Daten führen die Betreiber sämtliche Daten über die versehentliche Freisetzung von Schadstoffen an, sofern diese Daten vorhanden sind.

(7) Der Betreiber erfasst für alle Anlagen mit angemessener Häufigkeit die Daten, die erforderlich sind, um festzustellen, welche der Freisetzungen aus einer Anlage oder eines Teils davon und welche der Verbringungen außerhalb des Standorts den Berichtspflichten nach Absatz 1 Unterabsatz 1 unterliegen.

(8) Die Betreiber aller Anlagen halten für ihre zuständige Behörde über einen Zeitraum von fünf Jahren, gerechnet ab dem Ende des betreffenden Berichtsjahres, die Aufzeichnungen zur Verfügung, aus denen die gemeldeten Daten abgeleitet wurden. In diesen Aufzeichnungen ist auch die Methode für die Erhebung der Daten zu beschreiben. [...]

 Neu: [GWKHV](#) »Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung«, vom 25.4.2024

§ 1 Gegenstand dieser Verordnung

Gegenstand dieser Verordnung sind

1. die Einrichtung und der Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für Gas nach § 3 des HKNRG,
2. die Einrichtung und der Betrieb des Herkunftsnachweisregisters für Wärme oder Kälte nach § 4 des HKNRG und
3. die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen [...]



Übernehmen Sie die nachfolgenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis, falls dies für Sie relevant ist. Beachten Sie die vielen Ausführungsbestimmungen im Falle einer Antragstellung, die hier nicht dargestellt sind.

§ 8 Kommunikationssystem

(1) Das Umweltbundesamt stellt ein Kommunikationssystem sowie ein Postfach innerhalb des Kommunikationssystems zur Führung eines Kontos zur Verfügung.

(2) Registerteilnehmer sind verpflichtet, für die Kommunikation mit dem Umweltbundesamt einen Zugang zu diesem Kommunikationssystem zu eröffnen und den Zugang zu nutzen, insbesondere für die Stellung von Anträgen, die Abgabe von Erklärungen sowie die Übermittlung von Daten und Dokumenten.

§ 9 Kontoeröffnung und -führung

(1) Im Antrag auf Kontoeröffnung sind folgende Daten an das Umweltbundesamt zu übermitteln [...]

(2) Ein Kontoinhaber kann einen Dienstleister beauftragen, ein bestehendes Konto zu führen. [...]

§ 10 Grundsätze der Anlagenregistrierung

Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert das Umweltbundesamt jede Anlage zur Erzeugung von Gas in dem Herkunftsnachweisregister für Gas oder jede Anlage zur Erzeugung von thermischer Energie in dem Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte und weist die jeweilige Anlage dem Konto des Anlagenbetreibers zu.

§ 11 Antrag auf Registrierung

(1) Im Antrag auf Registrierung einer Anlage muss der Anlagenbetreiber dem Umweltbundesamt folgende Angaben übermitteln [...]

§ 15 Antrag auf Ausstellung

(1) Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises für Gas oder eines Herkunftsnachweises für Wärme oder Kälte setzt einen Antrag des Anlagenbetreibers voraus. [...]

(2) Auf Antrag des Anlagenbetreibers registriert das Umweltbundesamt das massenbilanzierte Verfahren im Herkunftsnachweisregister für Gas oder im Herkunftsnachweisregister für Wärme oder Kälte, in dem die nachgewiesene Energiemenge erfasst wird.

(3) Im Antrag auf Ausstellung muss der Anlagenbetreiber dem Umweltbundesamt folgende Angaben übermitteln [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften



Referentenentwurf zur Anpassung des Batterierechts

Der [Gesetzesentwurf](#) dient der erforderlichen Anpassung des nationalen Rechts an die Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).

Ziel der Verordnung (EU) 2023/1542 ist die Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens, der den gesamten Lebenszyklus von Batterien betrachtet. Bislang regelte die Richtlinie 2006/66/EG (sogenannte Batterie-Richtlinie) das Inverkehrbringen und die Entsorgung von Batterien. Mit der neuen Verordnung wurde nunmehr der Regelungsrahmen wesentlich erweitert. Es werden Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, Beschränkungen gefährlicher Stoffe, Anforderungen an das Produktdesign wie die Austauschbarkeit von Batterien, der CO₂-Fußabdruck, Rezyklateinsatzquoten und der Batteriepass sowie Regelungen zur Sammlung und Behandlung von Altbatterien getroffen. Die Verordnung ist seit dem 18. Februar 2024 unmittelbar geltendes Recht in

Deutschland. Für einige Vorschriften enthält die Verordnung gesonderte Inkrafttretens- oder Übergangsregelungen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf adressiert den notwendigen Anpassungsbedarf im nationalen Recht. Er legt für bestimmte Bereiche die national zuständigen Behörden und deren Befugnisse fest. Zudem werden im Bereich der Abfallbewirtschaftung die national etablierten Strukturen für Gerätealtbatterien fortgeführt und diese auf andere Batteriekategorien ausgeweitet. Auch andere effektive Mechanismen wie zum Beispiel ein Pfand auf Starterbatterien sollen beibehalten werden. Insofern wird von Öffnungsklauseln für den nationalen Gesetzgeber in der Verordnung Gebrauch gemacht. Daneben werden verfahrenstechnische Abläufe festgelegt, die aufgrund der neuen europarechtlichen Verpflichtungen für die Hersteller von Batterien notwendig sind. *Quelle: [BMUV](#)*



Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes ([20/11226](#)) zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes vorgelegt. Die EU-Richtlinie 2023/2413 zur Änderung der EU-Richtlinie 2018/2001 sieht vor, dass der Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen der Union auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert wird. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Dazu sind von Mitgliedstaaten Beschleunigungsgebiete für erneuerbare Energien auszuweisen, in denen Vorhaben in einem vereinfachten und beschleunigten Verfahren genehmigt werden. Auch außerhalb von Beschleunigungsgebieten werden die Genehmigungsverfahren angepasst. Zudem können Mitgliedstaaten Infrastrukturgebiete ausweisen, um auch hier zu vereinfachten und beschleunigten Verfahren zu gelangen.

Dazu führt die Bundesregierung im Gesetzesentwurf aus:
»Die Änderungen fügen sich in die Gesamtlinie

Deutschlands ein, seine gesamte Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Klimaschutz-Pfad auszurichten, zu dem sich Deutschland und die Europäische Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris verpflichtet haben. Die Stromversorgung soll im Jahr 2030 zu mindestens 80 Prozent auf erneuerbaren Energien beruhen. Für die Erreichung dieses Ziels sind massive Anstrengungen beim Ausbau der erneuerbaren Energien sowie beim Ausbau der Stromnetze erforderlich.«

Darüber hinaus macht die EU-Richtlinie 2010/750 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) Vorgaben zu Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wasserstoff. Zudem soll die Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See im überragenden öffentlichen Interesse liegen.

Ferner soll die EU-Verordnung 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe den Aufbau von Ladeinfrastruktur in der gesamten EU beschleunigen und vereinheitlichen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf setzt die planungs- und genehmigungsrechtlichen Bestimmungen der EU-Richtlinie 2018/2001 in den Bereichen Windenergie auf See sowie Stromnetze um. Daneben werden Regelungen der EU-Richtlinie 2010/75 über Industrieemissionen, soweit noch nicht durch bestehende Vorschriften abgedeckt, umgesetzt. Es werden Änderungen im Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz, WindSeeG), im Gesetz

über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) sowie im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vorgenommen. Darüber hinaus werden Änderungen am Bundesbedarfsplangesetz BBPlG vorgenommen.

Der Normenkontrollrat erhebt keine Einwände, er bewertet die Darstellung der Regelungsfolgen als nachvollziehbar und methodengerecht. *Quelle: [Deutscher Bundestag](#)*



Referentenentwurf zur Novelle im Energie- und Stromsteuerrecht

Der [Referentenentwurf](#) des BfM war bis zum 26.4.2024 in der Verbändeanhörung. Ziel ist es, die Gesetze zum

1.1.2025 zu ändern. RGC hat [zusammengestellt](#), worin die wesentlichen Änderungen bestehen.



Neues vom Ausschuss für Arbeitsstätten

In der Sitzung am 23. April 2024 wurden unter anderem folgende Ergebnisse erzielt:

- Beschluss einer neuen Arbeitsstättenregel ASR A6 »Bildschirmarbeit«
- Beschluss zur Anpassung der ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge« bzgl. Vorgaben zu dynamischen optischen Sicherheitsleitsystemen, Ermöglichung von mit Notstromaggregat betriebenen Sicherheitsbeleuchtungen, Klarstellungen zu Ausgängen von Nebenfluchtwegen und zur Mindestbreite von Hauptfluchtwegen im Anschluss an Treppenträume
- Sachstand der Arbeiten zur Erstellung einer neuen Arbeitsstättenregel ASR A5.1 »Arbeitsplätze in nicht

allseits umschlossenen Arbeitsstätten und Arbeitsplätze im Freien« nach dem Stellungnahmeverfahren und zur derzeit stattfindenden Beratung der eingegangenen Einsprüche

- Beschluss zur Anpassung der ASR A2.3 »Fluchtwege und Notausgänge« bzgl. Vorgaben zu dynamischen optischen Sicherheitsleitsystemen, Ermöglichung von mit Notstromaggregat betriebenen Sicherheitsbeleuchtungen, Klarstellungen zu Ausgängen von Nebenfluchtwegen und zur Mindestbreite von Hauptfluchtwegen im Anschluss an Treppenträume *Quelle: [BAuA](#)*



Neues von Ausschuss für Betriebssicherheit

In der Sitzung am 24. April 2024 wurden unter anderem folgende Ergebnisse erzielt:

- Beschlussfassung zur Änderung der TRBS 1151 »Gefährdungen an der Schnittstelle Mensch - Arbeitsmittel - Ergonomische und menschliche Faktoren, Arbeitssystem«
- Verabschiedung einer Projektskizze zur Änderung der TRBS 3151/TRG 751

- Verabschiedung einer Projektskizze zur Änderung der TRBS 1201 Teil 2
- Verabschiedung einer Projektskizze zur Änderung der TRBS 1115 Teil 1 (Erstellung von Beispiel-Anhängen der TRBS 1115 Teil 1)

Critical Raw Materials Act im Amtsblatt veröffentlicht

Am 3. Mai wurde der Critical Raw Materials Act im Europäischen Amtsblatt veröffentlicht. Die Verordnung ist entsprechend am 23. Mai in Kraft getreten. Der Critical Raw Materials Act (CRMA) zielt darauf ab, eine nachhaltige und sichere Versorgung mit Rohstoffen zu gewährleisten. Außerdem soll auch die Effizienz und die Kreislauffähigkeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette gefördert werden.

Die Verordnung sieht daher unter anderem folgende Maßnahmen vor:

1. Festlegung von strategischen und kritischen Rohstoffen und die Stärkung der Versorgungsketten für diese Rohstoffe

2. Stärkung von Monitoring- und Minderungsmaßnahmen mit Blick auf Versorgungsrisiken
3. Verbesserung des Kreislaufprinzips und der Nachhaltigkeit bei kritischen Rohstoffen

Die EU-Kommission hat angekündigt, im Mai einen ersten Aufruf zur Einreichung strategischer Projekte zu veröffentlichen. Um potenzielle Projektträger auf die Anerkennung ihrer Projekte als »strategische Projekte« vorzubereiten, hat die Kommission bereits erste [vorläufige Formulare und Anleitungen online](#) zur Verfügung gestellt. Auch über Details zum Prozess der Anerkennung und zum Zeitplan gibt es bereits [hier](#). Quelle [DIHK](#) (geändert und gekürzt)

Hintergrundinformationen

Auslegungsfragenkatalog zur 1. BImSchV

Die Umweltministerkonferenz hat mit Umlaufbeschluss 03/2024 der Veröffentlichung des ergänzten Auslegungsfragenkatalogs der LAI zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) zugestimmt.

» [Auslegungsfragen / Vollzugsempfehlungen / Hinweise zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen 1. BImSchV](#)

Neue Richtlinie zur Strompreiskompensation veröffentlicht

Die Bundesregierung hatte sich am 9. November 2023 auf das »Strompreispaket« verständigt, welches zentrale Forderungen der Wirtschaft zur Senkung der Stromkosten am Standort Deutschland enthielt. Bestandteil war die Senkung der Stromsteuer für die Unternehmen des produzierenden Gewerbes auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,5 €/MWh, welche bereits zu Januar 2024 umgesetzt wurde. Hingegen ist der dringend notwendige Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten in Folge des Haushaltsurteils entfallen. Gegenfinanziert und ausgeweitet werden konnte jedoch die Strompreiskompensation (SPK), deren [Richtlinie](#) für die Abrechnungsjahre 2023-2030 nun veröffentlicht wurde.

Die »[Richtlinie für Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten \(Strompreiskompensation\) für die Abrechnungsjahre 2023-2030](#)« wurde am 26. März 2024 im Bundesanzeiger veröffentlicht, so dass das SPK-Antragsverfahren 2024 bereits

auf Grundlage der neuen und erweiterten Förderrichtlinie starten kann. Die Vollzugsbehörde, die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt, wird alle für das Antragsverfahren erforderlichen Informationen und Formulare in Kürze bereitstellen. Das Antragsverfahren soll noch im April 2024 starten. Das Antragsende ist für den 30. Juni 2024 vorgesehen.

Nachfolgend finden Sie einige wesentlichen Neuerungen der Strompreiskompensation, die eine weitergehende Kompensation gegenüber der bislang geltenden Förderrichtlinie ermöglichen:

Fortführung der Strompreiskompensation inkl. Super Cap:

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, das Super Cap um weitere fünf Jahre fortzuführen (Nr. 5.2.4 der neuen Förderrichtlinie). Durch das Super Cap können

besonders stromintensive Unternehmen zusätzlich entlastet werden, um einen angemessenen Schutz gegen die Verlagerung von CO₂-Emissionen zu gewährleisten. Durch die Verlängerung des Instruments von fünf Jahren wird den Unternehmen zusätzliche Planungssicherheit gegeben.

Ausweitung des Super Cap: Abschaffung des bislang geltenden Sockelbetrags:

Neben der Fortführung des Super Cap hat die Bundesregierung beschlossen, den bislang geltenden Sockelbetrag beim Super Cap ersatzlos abzuschaffen, wonach bislang ein Anteil des Zertifikatspreises von 5 Euro nicht kompensationsfähig war und die Unternehmen daher diesen Anteil der indirekten CO₂-Kosten selbst tragen mussten. Der EU-rechtlich vorgegebene Schwellenwert für die Anwendung des Super Cap (1,5% der Bruttowertschöpfung) bleibt von der Änderung unberührt (Nr. 5.2.4 der neuen Förderrichtlinie).

Ausweitung der Basis-Beihilfe: Abschaffung des bislang geltenden Selbstbehalts:

Die Bundesregierung hat sich zudem darauf verständigt, bei der Berechnung der Basis-Beihilfe den bislang

geltenden Selbstbehalt in Höhe von 1 GWh pro Anlage abzuschaffen (Nr. 5.2 der neuen Förderrichtlinie). Der Wegfall des Selbstbehalts führt bei allen betroffenen Unternehmen zu einem höheren Kompensationsniveau und privilegiert insbesondere kleinere Unternehmen, die bislang keine Strompreiskompensation erhalten haben.

Die neue Förderrichtlinie steht noch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission. Eine abschließende Bescheidung der Anträge kann erst erfolgen, wenn die Europäische Kommission die neue Förderrichtlinie genehmigt hat. Das Genehmigungsverfahren bei der Europäischen Kommission läuft derzeit.

Bei Fragen rund um den Vollzug bzw. die Antragstellung können Sie sich wie gewohnt direkt an die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt wenden (strompreiskompensation@dehst.de). *Quelle: DIHK*

Plattform für Abwärme

Im April haben zwei Webinare stattgefunden zur Plattform für Abwärme. Diese waren schnell ausgebucht. Die Seminarunterlagen des BAFA sind nun allerdings online verfügbar. Außerdem hat das BAFA Ergänzende Erläuterungen zu Registrierung und Datenmeldung veröffentlicht.

Beide Dokumente können von der [Seite der Abwärmepattform](#) heruntergeladen werden.

Online: Herausforderung PFAS - verstehen, bewerten und bewältigen

In diesem Seminar bekommen Sie daher einen Einblick in die komplexe Materie der PFAS, um die Relevanz für Ihr Unternehmen besser einordnen zu können. Sie erhalten einen historischen Rückblick und können einschätzen, wieso diese Ewigkeitschemikalien aufgrund ihrer einzigartigen chemischen Eigenschaften in einer Vielzahl industrieller und kommerzieller Anwendungen eingesetzt werden. Sie erfahren, wie sich PFAS entwickelt haben und welche zentralen Problematiken und Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von PFAS im gesamten Lebenszyklus bestehen.

Außerdem bekommen Sie den Beschränkungsprozess des EU-Verfahrens der REACH-Verordnung dargestellt. Wer trägt die Verantwortung für den Einsatz von PFAS, welche Anwendungssegmente werden verpflichtet werden und wie sieht ein effektives Risikomanagement aus? Sie profitieren durch die Expertise des Referenten, Herrn Prof. Dr. Karsten Pinkwart, Leiter des »Instituts für Wissenschaftliche Grundlagen des Ingenieurwesens - INIG« an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft und Stellvertretender Direktor für angewandte Elektrochemie beim Fraunhofer-Institut für Chemische Technologie.

Es gilt das Motto: Aufgeschoben heißt nicht aufgehoben. Der Countdown für die PFAS-Beschränkung läuft, und die Vorbereitungen darauf sind entscheidend. Je früher Sie handeln, desto besser sind Sie für die bevorstehenden

Anpassungen gerüstet, die nahezu alle Branchen betreffen werden. *Quelle: [IHK Karlsruhe](#)*

» [Anmeldung](#) für den 26. Juni 2024, 14:00 bis 16:00 Uhr.



Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 214-079](#) »Sicherer Umgang mit Wechselbehältern und Trägerfahrzeugen«
- [DGUV Information 250-010](#) »Eignungsbeurteilungen in der betrieblichen Praxis«
- [DGUV Grundsatz 300-003](#) »DGUV Test Prüf- und Zertifizierungsordnung - Teil 1: Zertifizierung von Produkten, Prozessen und Qualitätsmanagementsystemen«



Studie zum Arbeitsschutz an den Schnittstellen von Lieferketten - Teilnehmende Betriebe gesucht bis 1.8.2024

Für eine unfallfreie Zusammenarbeit von Beschäftigten verschiedener Betriebe kommt es unter anderem beim Be- und Entladen auf sorgfältige Abstimmung und gemeinsames Handeln im Arbeitsschutz an. In einer Studie untersucht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) neben der »Vor-Ort-Schnittstelle« an der Laderampe auch weitere Übergabepunkte von Informationen, Waren und Dienstleistungen. Denn deren sorgfältige Planung ist in Logistik-Lieferketten (Business to Business) für sichere und gesunde Prozessabläufe entscheidend.

und gesunde Kooperationsgestaltung verschiedener Betriebe in Lieferketten abgeleitet.

Die Studie wird im Rahmen des Projektes »Arbeitsschutz-Handeln an den Schnittstellen von Lieferketten (INTER-OSH)« durchgeführt. Mit den teilnehmenden Fach- und Führungskräften sollen bevorzugt in Präsenz (oder online) 30- bis maximal 60-minütige Einzelinterviews geführt werden. Auf Beschäftigtenebene dauern die Einzelinterviews vor Ort im Betrieb 20 bis maximal 30 Minuten.

Wie diese Prozesse am besten gelingen, sollen interviewbasierte Fallstudien in zwei Lieferketten (Chemie versus Papierindustrie) zeigen, die in Bezug auf das Produkt möglichst kontrastreich gewählt werden. Für eine Studienteilnahme können sich interessierte Betriebe aus den genannten Branchen noch bis zum 1. August 2024 bei der BAuA melden. In jedem teilnehmenden Betrieb werden sechs bis acht Einzelinterviews geführt. Interviewt werden eine Vertretung der Geschäftsführung, des Beschaffungswesens, des internen Arbeitsschutzes sowie - soweit vorhanden - des Betriebsrates (Ebene der Fach- und Führungskräfte). Des Weiteren sollen auf Beschäftigtenebene pro Betrieb - soweit vorhanden - je eine LKW-Fahrerin/ ein LKW-Fahrer, eine Disponentin/ ein Disponent, eine Vorarbeiterin/ ein Vorarbeiter und eine Logistikfachkraft befragt werden. Anhand der Ergebnisse werden Empfehlungen für die sichere

Der Nutzen einer Teilnahme besteht darin, gemeinsam mit der BAuA Ansatzpunkte und Strategien herauszuarbeiten, die Gefährdungen des eigenen Personals beim gewerblichen Kunden minimieren helfen und die Zusammenarbeit mit Lieferanten und gewerblichen Kunden an den Schnittstellen von Lieferketten insgesamt sicherer machen. Interessierte Betriebe, das heißt die Geschäftsführung und/ oder die Arbeitnehmervertretung, wenden sich gerne unter dem Stichwort »Lieferkette« an das Informationszentrum der BAuA, Tel. 0231/ 9071 2876 oder per E-Mail an INFO-ZENTRUM@BAUA.BUND.DE. Voraussetzung für die Teilnahme ist ein Bezug zu den oben genannten Branchen.

Weitere Informationen finden Sie in der [Projektbeschreibung](#). *Quelle: [BAuA](#)*

Betriebssport im Spannungsfeld der gesetzlichen Unfallversicherung

In Deutschland sind heute zahlreiche Beschäftigte in Produktionsunternehmen, bei Dienstleistern und in öffentlichen Verwaltungen in Betriebssportgemeinschaften (abgekürzt: BSG) organisiert, um Leichtathletik zu betreiben, Fußball zu spielen oder zu kegeln und sich dabei auch im Rahmen von Meisterschaften und Turnieren mit anderen BSGen zu messen. Besonders bei den körperbetonten Wettkampf-Sportarten kommt es dabei immer wieder zu teils gravierenden Verletzungen, die bei den Geschädigten dann den Ruf nach dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung laut werden lassen und im Streitfall auch die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit beschäftigen bis hinauf zum Bundessozialgericht in Kassel.

Dabei hat sich zum Nachteil der Kläger immer wieder herausgestellt, dass »Betriebssport« nicht zwingend auch »betrieblicher« Sport ist, selbst wenn Mitarbeiter und Kollegen daran teilnehmen und daraus auch kein Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung abgeleitet werden kann.

Keine Definition von »Betriebssport«

Die juristische Problematik beginnt bereits damit, dass es weder eine Legaldefinition des Begriffs »Betriebssport« gibt noch eine Rechtsgrundlage. Bereits insofern unterscheidet sich der Betriebssport vom Arbeits- und Wegeunfall. Betriebssport kann, wie der Fachliteratur zu entnehmen ist, während der Arbeitszeit betrieben werden, ist aber gleichwohl nicht Bestandteil der Arbeitszeit. Die so verbrachten Stunden müssen dann nachgeholt werden. Die Teilnahme am Betriebssport ist freiwillig, es sei denn, die sportliche Betätigung ist Teil des Dienstes wie etwa bei der Bundeswehr oder der Bereitschaftspolizei. Dann besteht aber auch Unfallversicherungsschutz.

GUV-Schutz? Ja, wenn ...

Das Bundessozialgericht hat im Laufe der Jahre und angesichts seiner immer wiederkehrenden Befassung mit derartigen Verfahren einen Kriterien-Katalog entwickelt, der auf dem Arbeitgeberportal des AOK-Bundesverbandes (also der gesetzlichen Krankenversicherung) abgebildet ist, die »naturgemäß« ein vorrangiges Interesse an der Gesundheit von Beschäftigten, auch bei Sport und Spiel hat. Danach ist der an ein Beschäftigungsverhältnis anknüpfende Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) auch beim Betriebssport zu bejahen, wenn nachstehende fünf Kriterien erfüllt sind:

Ausgleichscharakter

Die sportlichen Aktivitäten müssen dem Ausgleich für körperliche, geistige und nervliche Belastungen im Zusammenhang mit der Arbeit dienen. Laut Bundessozialgericht trifft dies grundsätzlich auf alle Sportarten mit körperlichem Einsatz zu. Nicht versichert ist jedoch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, bei denen der Wettkampfcharakter im Vordergrund steht. Dazu gehören neuerdings auch bisher versicherte Wettkämpfe zwischen Betriebssportgemeinschaften.

Regelmäßigkeit

Die sportlichen Aktivitäten müssen mindestens einmal im Monat stattfinden und die Mitarbeiter ebenso regelmäßig daran teilnehmen.

Betriebszugehöriger Teilnehmerkreis

Der Teilnehmerkreis muss sich im Wesentlichen auf Angehörige des Unternehmens beschränken. Die Voraussetzung ist zudem erfüllt, wenn sich mehrere Betriebe zu einer Betriebssportgemeinschaft zusammengeschlossen haben. Allerdings muss die fragliche Betriebssportgemeinschaft vom Grundsatz her auch allen Betriebsangehörigen offenstehen. Daher erfüllt zum Beispiel ein Fußballspiel, zu dem nur männliche Mitarbeiter eingeladen sind, dieses Kriterium nicht.

Zeitlicher Zusammenhang mit der Arbeit

Übungszeiten und -dauer müssen im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehen. Dies ist gewährleistet, wenn die sportliche Aktivität vor oder nach der Arbeitszeit oder während der Pausen stattfindet. Auch ein Samstagstermin zählt dazu, nicht jedoch ein mehrtägiger Ausflug mit sportlichen Aktivitäten.

Unternehmensbezogene Organisation

Der Sport muss unternehmensbezogen organisiert sein. Dies ist zum Beispiel erfüllt, wenn das Unternehmen die Räumlichkeiten und Geräte bereitstellt oder der Übungsleiter selbst aus dem Betrieb kommt. Auch die Wege zur Übungsstätte sind mitversichert.

Beachte: Ein anschließendes geselliges Beisammensein ist reine Privatsache und nicht versichert. *Quelle/Text: www.arbeitssicherheit.de, Dr. jur. Kurt Kreizberg Stand 23.4.2024 (gekürzt)*

Ergonomisch arbeiten

Im [Artikel auf Arbeit & Gesundheit](#) wird am Beispiel von Airbus beschrieben, wie das Arbeiten mit Exoskeletten Erleichterung/Entlastungen bringen kann, insbesondere bei Arbeiten über Kopf. Gleichzeitig wird beleuchtet, dass das Nutzen von Exoskeletten durchaus auch Gefährdungen mit sich bringt:

- Mechanisch: Finger quetschen, an Haaren hängen bleiben, mit dem Exoskelett anstoßen
- Elektrisch: beschädigte Isolierung von Leitungen oder schadhafte Steckvorrichtungen
- Thermisch: heiße Oberflächen am Exoskelett durch elektrische Betriebsmittel

- Biologisch: Ansiedlung von Bakterien und Pilzen durch freigesetzte Stoffe aus dem Arbeitsprozess und durch Schweiß
- Brand- und Explosionsgefährdungen: durch Akkus am Gerät
- Physikalische Einwirkungen: Schwingungsübertragungen durch das Exoskelett oder Begünstigung unergonomischer Körperhaltungen
- Physische Belastung: falsch angepasstes Exoskelett, zu hohes Eigengewicht

Das [IFA hält dafür eine Muster-Gefährdungsbeurteilung](#) bereit.

Manuelles Ziehen und Schieben von Lasten

Bei vielen Tätigkeiten gehört es zum Arbeitsalltag, schwere Lasten mit der eigenen Muskelkraft zu ziehen oder zu schieben. Dabei kann der Körper überbeansprucht und das Unfallrisiko erhöht werden. Werden Gefährdungen rechtzeitig erkannt, können der Lastentransport gesund gestaltet, Präventionsmaßnahmen getroffen und körperlichen

Beschwerden vorgebeugt werden. Eine neue [Broschüre](#) erläutert allgemeine Grundsätze und bietet eine praxisorientierte Handlungsanleitung, in der alle Schritte für eine Gefährdungsbeurteilung mit dem Leitmerkmalmethoden-Inventar beim manuellen Ziehen und Schieben von Lasten erklärt werden. *Quelle: BAuA-Newsletter 6.5.2024*

Beleuchtung von Arbeitsstätten

Die Beleuchtung am Arbeitsplatz spielt eine entscheidende Rolle für gutes Sehen, die Verhütung von Unfällen und die Vermeidung einer übermäßigen Beanspruchung der Augen. Neben den visuellen Aspekten gewinnen die nichtvisuellen Wirkungen von Tageslicht und künstlicher Beleuchtung zunehmend an Bedeutung für den Arbeitsschutz. Die

Erforschung der nichtvisuellen Lichtwirkungen auf Physiologie, Stimmung und Verhalten hat direkte Zusammenhänge zwischen Licht und Gesundheit ermittelt, wie Dr. Ljiljana Udovicic in einem neuen [Videobeitrag](#) erläutert. *Quelle: BAuA-Newsletter 6.5.2024*

Persönliche Schutzausrüstung und Nachhaltigkeit

Bislang ist nachhaltige PSA noch ein Nischenthema. »An erster Stelle muss immer der Schutz der Nutzenden stehen. Wenn das auf nachhaltige Art und Weise funktionieren kann, umso besser«, sagt Henk Vanhoutte, Generalsekretär bei der European Safety Federation (ESF) mit Sitz in Belgien. Die gemeinnützige Organisation schafft Bewusstsein für neue Themen und Trends rund um PSA.

Auch bei Nachhaltigkeit gilt es, zunächst ein Bewusstsein für die Möglichkeiten und Grenzen zu schaffen. »Besonders relevant ist die Haltbarkeit von PSA. Es ist erstrebenswert, sie lange zu nutzen«, so Vanhoutte. Das hängt aber von weiteren Faktoren ab: Wie langlebig ist das Material, lässt es sich reinigen oder reparieren – und bleibt die Schutzwirkung erhalten? Höhere Anschaffungskosten amortisieren sich oft langfristig, weil PSA in guter Qualität meist länger hält.

Auch Beschäftigte sollten ihren Teil dazu beitragen, damit PSA lange hält. Gute Qualität kann da nur förderlich sein, sagt Vanhoutte: »Wenn ich meinen Beschäftigten immer das billigste Produkt vorsetze, das schnell verschleißt und vielleicht schlecht sitzt: Wie hoch ist dann die Chance, dass sie sorgsam damit umgehen?« Im Zweifel wird PSA gar nicht genutzt.

Kritisch sieht Vanhoutte die **immer größere Zahl von Ökosiegeln**. Hier gelte es, tiefer ins Thema einzutauchen. »Diese Siegel decken meist nur einen Teil der Produktion ab, nicht die gesamte Wertschöpfungskette.« Auch der Hinweis auf recyceltes Material betreffe nie das gesamte Produkt. Für einen ersten Überblick empfiehlt Vanhoutte die Website ecolabelindex.com.

Kritische Nachfragen sollten direkt an den Hersteller adressiert werden. Im eigenen Betrieb lohnt es sich, Expertise zu bündeln. Idealerweise gibt es bereits ein Nachhaltigkeitsmanagement. »Mit diesem sollten sich Fachleute für Arbeitsschutz austauschen«, sagt Vanhoutte. So könne Fachwissen im Betrieb gestreut werden.

Desk Sharing: So wird der geteilte Schreibtisch zum Erfolg

Spätestens seit der Corona-Pandemie sind starre Bürokonzepte vielerorts passé und flexible Arbeitsmodelle auf dem Vormarsch. Beim Desk Sharing beispielsweise verfügen Beschäftigte nicht mehr über einen festen Platz im Büro, sondern wählen jeden Tag einen neuen. Ob der Büro-Reigen gelingt, hängt von der richtigen Planung und Umsetzung ab, zeigt eine [Umfrage des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung \(IAG\)](#) unter knapp 2.000 Beschäftigten und Führungskräften, die selbst unter Desk-Sharing-Bedingungen arbeiten. Im Vordergrund der Befragung standen dabei Aspekte der psychischen Belastung von Mitarbeitenden.

»Ob Desk Sharing in einem Unternehmen zum Erfolgsmodell wird, entscheidet sich im Grunde schon vor der Umsetzung«, sagt Franziska Grellert, Arbeitspsychologin und Referentin am IAG. Bereits in der Planungsphase sollten Beschäftigte miteinbezogen und motiviert werden, ihre Möglichkeiten zur Beteiligung wahrzunehmen. »In unserer Umfrage haben knapp 30 Prozent der Mitarbeitenden angegeben, dass diese Möglichkeit überhaupt bestand. Wiederum nur ein Drittel davon hat sie auch genutzt.«

Nachhaltigkeitsfaktoren bei Kauf und Nutzung von PSA sind zum Beispiel:

- Produktionsbedingungen: Umwelt- und Sozialstandards am Produktionsstandort erfragen, ggf. Hersteller wechseln
- Material: Auf Qualität setzen, Hersteller vergleichen und Möglichkeiten von Mehrweg- bzw. Recyclingmaterial prüfen
- Versand und Lieferwege: Sammel- statt Einzelbestellungen tätigen, passgenau bestellen, um Retouren zu vermeiden; ggf. Lieferanten in der Nähe recherchieren
- Verpackung: Möglichkeiten der Müllvermeidung erfragen, zum Beispiel durch eine Verpackung für mehrere Produkte
- Nutzung, Pflege und Entsorgung: Herstellervorgaben beachten, Beschäftigte in sachgerechter Nutzung und Pflege unterweisen *Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (geändert, gekürzt)*

Die Akzeptanz von Desk Sharing erhöht sich, wenn für alle die gleichen Regeln gelten. In der Umfrage sagte fast die Hälfte der Befragten, dass es in ihrem Betrieb Ausnahmen für sowohl Beschäftigte als auch Führungskräfte gibt; bei knapp 30 Prozent der Befragten sind vor allem Führungskräfte von den Regelungen zum Desk Sharing ausgenommen. »Diese Ausnahmen sollten sorgfältig geprüft, transparent kommuniziert und gut begründet werden«, so Grellert. Daneben sorgen klare Nutzungsregeln zu Sauberkeit und Ordnung, ein ausgereiftes Lärmschutzkonzept und ausreichend Rückzugsmöglichkeiten für Akzeptanz unter den Beschäftigten.

Der Vorteil eines eigenen Bildschirmarbeitsplatzes besteht unter anderem darin, dass Tisch und Stuhl im Idealfall an die eigenen Bedürfnisse angepasst sind. Wo Desk Sharing eingesetzt wird, sollten die Möbel entsprechend höhenverstellbar sein. In der Befragung gaben 80 Prozent an, über einen solchen Tisch zu verfügen, etwas mehr haben einen verstellbaren Bürostuhl. 70 Prozent der Befragten teilen sich hygienesensible Arbeitsmittel wie Tastatur und Maus. Die Mehrheit der Befragten wurde von ihrer Organisation

dazu unterwiesen, wie sie die Arbeitsmittel individuell auf sich einstellen kann. Ein Drittel hat keine Unterweisung erhalten. »Hier sind vor allem die Führungskräfte gefragt«, so Franziska Grellert. »Denn Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten im Blick zu behalten, ist ihre Aufgabe.«

Quelle: [DGUV](#)

Ergänzender Link:

» [CHECK-UP Desk Sharing: Gestaltungsempfehlungen für die Einführung und Umsetzung von Desk Sharing in einer Organisation](#)



Kann ein erfahrener Facharbeiter einen neuen Kollegen unterweisen?

Frage

Kann ein langjährig erfahrener Facharbeiter einen neuen Kollegen im Umgang mit elektrischen Handwerkzeugen unterweisen?

Antwort

Es kommt darauf an, ob es sich um eine Unterweisung oder lediglich eine Einweisung handelt. Eine Unterweisung soll Beschäftigte zu sicherem und gesundem Arbeiten befähigen und beinhaltet auch **Anweisungen**. Sie kann daher nur von Personen mit **Weisungsbefugnis** durchgeführt werden. Grundsätzlich liegt die Verantwortung für Unterweisungen immer bei den Arbeitgebenden. Diese können aber andere

weisungsbefugte Personen mit der Durchführung beauftragen. Meist sind das die Führungskräfte.

Einweisungen hingegen vermitteln konkrete Arbeitsabläufe – etwa den sicheren Umgang mit elektrischen Handwerkzeugen. Arbeitgebende können fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, diese Aufgabe in eigener Verantwortung wahrzunehmen – auch ohne Weisungsbefugnis. Einweisen kann also theoretisch auch der besagte Facharbeiter, sofern er alle Sicherheitsbestimmungen einhält. Diese Auswahl zu treffen, liegt ebenfalls in der Verantwortung der Arbeitgebenden. Quelle: *Dr. Michael Charissé, Leiter des Sachgebiets »Grundlegende Themen der Organisation« bei der DGUV, [Arbeit & Gesundheit](#)*

CBAM - auf Deutsch

Leitliniendokument

Die maßgeblichen Informationen zum CBAM gibt die Europäische Kommission in Form von Leitliniendokumenten (Guidance Documents) heraus. Das »Guidance Document on CBAM Implementation for Importers of Goods into the EU« hat die Kommission nun auch in deutscher Übersetzung vorgelegt: »[Leitfaden zur Umsetzung des CBAM für Einführer von Waren in die EU](#)«.

Übergangsregister

Das Übergangsregister der EU ebenfalls auf Deutsch verfügbar. Sie können Ihre bevorzugte Sprachversion des CBAM-Übergangsregisters im Übergangsregister unter »Preferences« einstellen. Details entnehmen Sie bitte dem Nutzerhandbuch der Kommission (Abschnitt 4.8 »Preferences« im »Transitional CBAM Registry user manual for Declarants«). Alle nötigen Informationen über das Übergangsregister sowie den Zugangslink finden Sie auf der entsprechenden [DEHSt-Seite](#). Quelle: *dehst-newsletter vom 25.4.2024*